

Geplante Novellierung der Baumschutzverordnung

MdA Turgut Altug

Problemstellung

- Klimakrise ist da und wird sich in den kommenden Jahren noch verschärfen
- Extremwetterereignisse werden zunehmen
- Stadt muss fit gemacht werden für die Auswirkungen der Klimakrise – wir müssen die Natur schützen, aber auch die Bürgerinnen und Bürger.
- Hitzewellen werden zunehmend die Gesundheit der Menschen gefährden
- Bäume sind in dieser Hinsicht als Anpassungsmaßnahme sehr gut geeignet, sie spenden Schatten und kühlen durch Verdunstung die Stadt
- Die Koalition handelt und gibt deutlich mehr Geld für die Pflege von Straßenbäumen aus, im Jahr 2021 waren es 14.8 Mio. € mehr als 2020
- Wir sehen allerdings, dass noch immer mehr Bäume gefällt, als gepflanzt werden

Geplante Veränderung Nr. 1 - Anwendungsbereich

§ 2 Anwendungsbereich	§ 2 Anwendungsbereich
(1) Geschützt sind: 1. alle Laubbäume, 2. die Nadelgehölzart Waldkiefer sowie 3. die Obstbaumarten Walnuss und Türkischer Baumhasel, jeweils mit einem Stammumfang ab 80 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn mindestens einer der Stämme einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.	(1) Geschützt sind: 1. alle Laubbäume, Obstbäume 2. die Nadelgehölzart Waldkiefer und Eibe sowie 3. Ginko jeweils mit einem Stammumfang ab 60 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn mindestens einer der Stämme einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.

Erläuterung zu den Veränderungen:

- **Ausweitung des Schutzbereiches auf alle Obstbäume:** hohe Bedeutung für den Artenschutz; Mehraufwand überschaubar, da die Anzahl der Obstbäume mit Stammumfang ab 60cm überschaubar ist
- **Ausweitung des Schutzbereiches auf Eiben:** hohe Bedeutung für die Tierwelt – als immergrüne Pflanze Rückzugsort. Anzahl überschaubar, Mehraufwand überschaubar
- **Ausweitung des Schutzbereiches auf den Ginko:** Fällt weder unter die Laub- noch die Nadelbäume, muss also gesondert aufgenommen werden. Mehraufwand überschaubar, wegen geringer Anzahl
- **Ausweitung des Schutzbereiches auf Bäume ab 60cm:** bis 2004 waren Bäume ab einem Stammumfang ab 60cm geschützt, dies sollte wieder (zurück)geändert werden, bedeutet aber auch einen deutliche Mehraufwand

Geplante Veränderung Nr. 2 – Bäume in Grünanlagen

§ 2 Anwendungsbereich	§ 2 Anwendungsbereich
(4) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf solche Bäume, die als Naturdenkmal ausgewiesen oder Bestandteil eines solchen sind oder innerhalb von Flächen liegen, die als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen sind, oder deren Beseitigung auf Grund der Festsetzungen eines Landschaftsplanes untersagt ist. Vom Anwendungsbereich werden ferner solche Bäume nicht erfasst, die dem Landeswaldgesetz vom 30. Januar 1979 (GVBl. S. 177) in der jeweils geltenden Fassung oder dem Grünanlagengesetz vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen oder zu einem Gartendenkmal im Sinne des § 2 Abs. 4 des Denkmalschutzgesetzes Berlin vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274) in der jeweils geltenden Fassung gehören.	(4) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf solche Bäume, die als Naturdenkmal ausgewiesen oder Bestandteil eines solchen sind oder innerhalb von Flächen liegen, die als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen sind, oder deren Beseitigung auf Grund der Festsetzungen eines Landschaftsplanes untersagt ist. Vom Anwendungsbereich werden ferner solche Bäume nicht erfasst, die dem Landeswaldgesetz vom 30. Januar 1979 (GVBl. S. 177) in der jeweils geltenden Fassung oder dem Grünanlagengesetz vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen oder zu einem Gartendenkmal im Sinne des § 2 Abs. 4 des Denkmalschutzgesetzes Berlin vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274) in der jeweils geltenden Fassung gehören.

Erläuterung zu den Veränderungen:

- Bäume in Grünanlagen sind derzeit nicht durch die Verordnung geschützt – dies soll geändert werden. Mehraufwand überschaubar, weil in Grünanlagen sehr selten gefällt wird.

Geplante Veränderung Nr. 3 – Fein- und Schwachäste

(4) Nicht unter das Verbot des Absatzes 1 fallen 1. ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie die Entfernung von Totholz und beschädigten Ästen, 2. das fachgerechte Entfernen von Zweigen und Ästen bis zu einem Umfang von maximal 15 cm, soweit dies insbesondere im Rahmen von Dach- und Fassadenfreischnitten, zur Herstellung des Lichtraumprofils von Gehwegen, Zufahrten, Müllplätzen, Kinderspielplätzen und von Flächen, die dem Befahren und Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen dienen, sowie zur Verhinderung einer Verschattung von Wohn- oder Arbeitsräumen erforderlich ist, 3. das fachgerechte Entfernen von überragenden Ästen an Nachbar- und straßenseitigen Grundstücksgrenzen bis zu einem Umfang von maximal 15 cm.	(4) Nicht unter das Verbot des Absatzes 1 fallen 1. ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie die Entfernung von Totholz und beschädigten Ästen, 2. das fachgerechte Entfernen von Fein- und Schwachästen bis zu einem Umfang von maximal 15 cm, soweit dies insbesondere im Rahmen von Dach- und Fassadenfreischnitten, zur Herstellung des Lichtraumprofils von Gehwegen, Zufahrten, Müllplätzen, Kinderspielplätzen und von Flächen, die dem Befahren und Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen dienen, sowie zur Verhinderung einer Verschattung von Wohn- oder Arbeitsräumen erforderlich ist, 3. das fachgerechte Entfernen von überragenden Fein- und Schwachästen an Nachbar- und straßenseitigen Grundstücksgrenzen bis zu einem Umfang von maximal 15 cm.
--	--

Erläuterungen zu den Veränderungen:

- Klarere Definition

Geplante Veränderung Nr. 4 – Kranke Bäume

§5 Ausnahmen	§5 Ausnahmen
(1) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 sind auf schriftlichen Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß § 1 Ausnahmen zu genehmigen, wenn 1. a) der Baum krank ist oder b) der Baum seine ökologischen Funktionen weitgehend verloren hat oder c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen oder eine solche Gefahr konkret zu besorgen ist und seine Erhaltung oder die Abwendung der Gefahren dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,	(1) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 sind auf schriftlichen Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß § 1 und der Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG Ausnahmen zu genehmigen, wenn 1. a) der Baum krank ist für Maßnahmen, die zum Erhalt des Baumes beitragen oder b) der Baum seine ökologischen Funktionen weitgehend verloren hat oder c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen oder eine solche Gefahr konkret zu besorgen ist und seine Erhaltung oder die Abwendung der Gefahren dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

Erläuterungen zu den Veränderungen:

- Klarstellung, dass die Beseitigung von geschützten Bäumen bzw. Sonstiger Eingriffe nur unter Wahrung der artenschutzrechtlichen Verbote zulässig ist
- bisher ist die Verordnung sehr ungenau und gibt nicht an, was „krank“ bedeutet, dies muss genauer definiert werden
- Der Absatz zur „ökologische Funktion“ muss gestrichen werden, da er veraltet ist (ein Baum hat IMMER eine ökologische Funktion und verliert sie niemals)

Geplante Veränderung Nr. 5 – Beachtung BNatSchG bei Ausnahmegenehmigungen

§5 Ausnahmen (1) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 sind auf schriftlichen Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß § 1 Ausnahmen zu genehmigen, wenn (4) Im Falle eines bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtigen Vorhabens entscheidet die Bauaufsichtsbehörde mit der Baugenehmigung zugleich auch über die Genehmigung einer Ausnahme nach den Absätzen 1 und 2. Die Entscheidung ergeht nach den Vorschriften der Bauordnung für Berlin im Einvernehmen mit der für den Schutz des Baumbestandes zuständigen Stelle.	§5 Ausnahmen (1) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 sind auf schriftlichen Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß § 1 und der Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG Ausnahmen zu genehmigen, wenn (4) Im Falle eines bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtigen Vorhabens entscheidet die Bauaufsichtsbehörde mit der Baugenehmigung zugleich auch über die Genehmigung einer Ausnahme nach den Absätzen 1 und 2 und soweit erforderlich über die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG. Die Entscheidung ergeht nach den Vorschriften der Bauordnung für Berlin im Einvernehmen mit der für den Schutz des Baumbestandes zuständigen Stelle.
--	---

Erläuterungen zu den Veränderungen:

- Klarstellungen

Geplante Veränderung Nr. 6 – Baumschutz bei Planung

§5 Ausnahmen	§5 Ausnahmen
2. eine sonst zulässige Nutzung des Grundstücks nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann oder eine solche Nutzung unzumutbar beeinträchtigt wird oder 3. die Durchführung von Maßnahmen zur denkmalgerechten Erhaltung und Unterhaltung eines Baudenkmals, Denkmalbereichs oder Bodendenkmals die Veränderung oder Beseitigung eines Baumes erfordert oder 4. die Beseitigung des Baumes der besseren Entwicklung des Gesamtbestandes dient oder der Baum sich auf Grund des Standortes nicht arttypisch entwickeln kann. Eine Nutzungsbeeinträchtigung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt auch vor, wenn Wohn- oder Arbeitsräume unzumutbar verschattet werden oder der Baum Schäden an baulichen Anlagen verursacht.	2. eine sonst zulässige Nutzung des Grundstücks nicht oder nur unter wesentlichen unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann oder eine solche Nutzung unzumutbar beeinträchtigt wird, oder 3. oder der Baum Schäden an baulichen Anlagen verursacht. 4. die Durchführung von Maßnahmen zur denkmalgerechten Erhaltung und Unterhaltung eines Baudenkmals, Denkmalbereichs oder Bodendenkmals die Veränderung oder Beseitigung eines Baumes erfordert oder 5. die Beseitigung des Baumes der besseren Entwicklung des Gesamtbestandes dient oder der Baum sich auf Grund des Standortes nicht arttypisch entwickeln kann. Eine Nutzungsbeeinträchtigung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt auch vor, wenn Wohn- oder Arbeitsräume unzumutbar verschattet werden oder der Baum Schäden an baulichen Anlagen verursacht. Eine unzumutbare Beschränkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt im Fall von Neubau- oder Änderungsvorhaben nicht vor, wenn unter Beachtung des Verbotes des § 4 Abs. 1 bereits bei der Planung des Vorhabens eine zumutbare bauliche Nutzung konzipiert und verwirklicht werden kann. Eine bauliche Nutzung ist in der Regel als zumutbar anzusehen, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb des Rahmens der näheren Umgebung im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB bewegt. In der Zumutbarkeitsprüfung ist das Gewicht der nach § 1 geschützten Interessen im Einzelfall zu berücksichtigen.

Erläuterungen zu den Veränderungen:

- **Zentrale Veränderung der Novelle:** Pflicht, dass der Baumschutz bereits auf der Ebene der Planung eines Neubau- bzw. Änderungsvorhabens zu berücksichtigen ist!
- Mit der Veränderung von „wesentlichen“ zu „unzumutbaren“ Beschränkungen werden die Hürden für eine Fällgenehmigung erhöht

Geplante Veränderung Nr. 7 – Naturschutzverbände einbeziehen

§5 Ausnahmen -	§5 Ausnahmen (7) (neu) Die nach § 3 UmwRG anerkannten Vereinigungen, die nach ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, sind über die Stellung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1 BaumSchVO unverzüglich zu informieren.
-----------------------	--

Erläuterungen zu den Veränderungen:

- **Mit diesem neuen Abschnitt wird sichergestellt, dass Naturschutzverbände bereits früh über Ausnahmegenehmigungen informiert werden und sich in das Verfahren einschalten können**

Geplante Veränderung Nr. 8 – Ersatzpflanzungen

§6 Ersatzpflanzungen, Ausgleichsabgabe	§6 Ersatzpflanzungen, Ausgleichsabgabe
(1) Wird die Beseitigung eines geschützten Baumes genehmigt, so ist der Antragsteller zum ökologischen Ausgleich verpflichtet. Hierbei kann der Antragsteller zwischen Ersatzpflanzungen nach Maßgabe der Absätze 4 bis 7 oder der Entrichtung einer Ausgleichsabgabe nach Maßgabe des Absatzes 8 wählen. Bei Vorhaben des Landes Berlin ist der ökologische Ausgleich ausschließlich durch Ersatzpflanzungen herbeizuführen.	(1) Wird die Beseitigung eines geschützten Baumes genehmigt, so ist der Antragsteller zum ökologischen Ausgleich verpflichtet. Der Ausgleich erfolgt vor allem in Form von Ersatzpflanzungen nach Maßgabe der Absätze 4 bis 7. In Ausnahmen kann eine Ausgleichsabgabe nach Maßgabe des Absatzes 8 entrichtet werden. Bei Vorhaben des Landes Berlin ist der ökologische Ausgleich ausschließlich durch Ersatzpflanzungen herbeizuführen.

Erläuterungen zu den Veränderungen:

- Bisher kann nach einer Fällung gewählt werden, ob man Ersatzpflanzungen vornimmt, oder eine Ausgleichsabgabe entrichtet. Dies soll geändert werden und die Präferenz für Ersatzpflanzungen (Standortnah) zum Ausdruck gebracht werden
- Zudem sollen die Vorgaben zu Ersatzpflanzungen (die im Anhang der Baumschutzverordnung zu finden sind) geändert werden und die Anzahl der erforderlichen Ersatzpflanzungen verdoppelt werden

Geplante Veränderung Nr. 9 – Baumarten

(4) Der angemessene und erforderliche Umfang von Ersatzpflanzungen richtet sich 1. hinsichtlich der Anzahl nach der Wüchsigkeit, der erreichbaren Lebensdauer und der ökologischen Wertigkeit der zu entfernenden Baumart (Anlage 1) sowie 2. hinsichtlich der Gehölzsortierung nach dem Zustand des zu entfernenden Baumes (Anlage 1 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 2); Schäden oder Mängel sind dabei nur insoweit zu berücksichtigen, als diese auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind. Die Ersatzpflanzungen sind in handelsüblicher Baumschulware vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der Standorteignung und der Wünsche des Verpflichteten können abweichend von Satz 1 auch Bäume in geringerer Anzahl in einer höheren Gehölzsortierung gepflanzt werden.	(4) Der angemessene und erforderliche Umfang von Ersatzpflanzungen richtet sich 1. hinsichtlich der Anzahl nach der Wüchsigkeit, der erreichbaren Lebensdauer und der ökologischen Wertigkeit der zu entfernenden Baumart (Anlage 1) sowie 2. hinsichtlich der Gehölzsortierung nach dem Zustand des zu entfernenden Baumes (Anlage 1 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 2); Schäden oder Mängel sind dabei nur insoweit zu berücksichtigen, als diese auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind. Die Ersatzpflanzungen sind in handelsüblicher Baumschulware, vorzugsweise klimaresiliente bzw. gebietsheimische Baumarten, vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der Standorteignung und der Wünsche des Verpflichteten können abweichend von Satz 1 auch Bäume in geringerer Anzahl in einer höheren Gehölzsortierung gepflanzt werden.
--	--

Erläuterungen zu den Veränderungen:

- In Zukunft soll darauf geachtet werden, dass klimaresiliente bzw. gebietsheimische Baumarten bei Ersatzpflanzungen verwendet